

EINZELNE FILMVORFÜHRUNGEN

Tarif für die Wiedergabe von Werken des GEMA-Repertoires bei einzelnen Filmvorführungen, Diashows, Multivisionsshows u. ä. Vorführungen, außerhalb von Filmtheatern

Tarif T

1.1.2026 (46)

Nettobeträge zuzüglich z. Zt. 7 % Umsatzsteuer

I. VERGÜTUNGSSÄTZE

1. Die Vergütung beträgt je Vorführung 1,25 % des Nettokartenumsatzes.
2. Als Mindestsatz gelten nachstehende Pauschalvergütungen je Vorführung:

Mindestsatz je Vorführung in EUR	
bis 150 Personen	30,40
bis 300 Personen	60,80
je weitere 150 Personen	30,40

II. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Geltungsbereich

Die Vergütungssätze T gelten für Musikwiedergaben bei einzelnen Filmvorführungen, Diashows, Multivisionsshows u. ä. Vorführungen gem. § 19 (4) UrhG außerhalb von Filmtheatern. Die Vergütungssätze gelten für die Vorführung von Stummfilmen mit Livemusik, soweit es sich nicht um eine orchestrale oder konzertante Musikdarbietung handelt. Nicht abgegolten ist die Live-Einspielung der Filmmusik bei der Vorführung von Tonfilmen.

Für die Musikwiedergabe von Filmtheatern in regelmäßigen Filmvorstellungen finden die Vergütungssätze T-F, für die Wiedergabe von Werken des GEMA-Repertoires bei regelmäßigen Filmvorführungen außer in Filmtheatern die Vergütungssätze T-R Anwendung.

2. Berechnung

Die Vergütungssätze werden je Vorführung berechnet.

3. Nachlässe

3.1 Veranstaltungen mit religiöser, kultureller oder sozialer Zweckbestimmung (§ 39 Abs. 3 VGG)

Vorführungen, die religiösen, kulturellen oder sozialen Belangen dienen und die nachweislich keine wirtschaftlichen Ziele verfolgen, erhalten einen Nachlass von 15 %.

3.2 Gesamtvertragsnachlass

Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Nachlass entsprechend den gesamtvertraglichen Vereinbarungen eingeräumt.

4. Rechtzeitiger Erwerb der Einwilligung

Die Vergütungssätze finden nur Anwendung, wenn die Einwilligung der GEMA rechtzeitig vor Beginn der Nutzung erworben wird.

5. Umfang der Einwilligung

Durch die Vergütungssätze sind nur Musikdarbietungen in dem der Berechnung zugrundeliegenden Umfang abgegolten. Für die Übertragung der Musikdarbietungen in weitere Räume ist eine besondere Einwilligung erforderlich.

Die Einwilligung wird unter der Voraussetzung erteilt, dass das Recht zur Verwendung der Musik in den vorzuführenden Filmen, Diashows, Multivisionsshows u. ä. Vorführungen ordnungsgemäß von den Berechtigten erworben worden ist.

Die Einwilligung umfasst nur die der GEMA zustehenden Rechte.

Die Einwilligung berechtigt nicht zu einer sonstigen Nutzung der wiedergegebenen Werke, z.B. Vervielfältigung.

Die Vergütungssätze sind unabhängig von der Anzahl der wiedergegebenen Werke des GEMA-Repertoires und unabhängig davon, in welchem Umfang das eingeräumte Verwertungsrecht genutzt wird, zu zahlen.

6. Generative Künstliche Intelligenz (genKI)

Macht ein Lizenznehmer geltend, der von ihm genutzte Content (Output einer genKI) sei nicht urheberrechtlich geschützt, da er mit genKI erstellt worden sei, ist von ihm substantiiert darzulegen und unter Beweis zu stellen, dass der Content das Ergebnis eines autonomen Herstellungsvorgangs ist, der ohne einen schöpferischen menschlichen Beitrag erfolgt ist und im Content keine Werke oder schutzfähigen Werkteile perpetuiert sind. Der Einsatz von genKI als Hilfsmittel beim Schöpfungsvorgang steht der Werkqualität und damit der Schutzfähigkeit nicht entgegen.

7. Erweiterte Kollektivlizenz / Extended Collective Licensing

Die GEMA vergibt die genannten Nutzungsrechte nach diesem Tarif als kollektive Lizenz mit erweiterter Wirkung i.S.d. §§ 51 -51b VGG. Die Lizenz erfasst daher die entsprechenden Nutzungsrechte auch von Außenstehenden i.S.d. § 7a VGG, d.h. von Personen die im Hinblick auf diese Nutzungen nicht in einem Wahrnehmungsverhältnis zu einer Verwertungsgesellschaft stehen. Von einer Nutzung nach diesem Tarif sind solche Werke ausgenommen, für die die Außenstehenden gegenüber der GEMA der Rechtseinräumung widersprochen haben.